



## **Richtlinien der Marktgemeinde Hörsching zur Vergabe von Wohnungen**

Diese Richtlinien gelten für alle Eigentums- und Mietwohnungen in Hörsching, für die die Marktgemeinde ein Verfügungs- und Vorschlagsrecht besitzt.

### **Als Wohnungssuchende werden nur vorgemerkt:**

- a) Österreichische Staatsbürger, EU-Bürger, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, sowie Nicht-EU-Bürger ab dem 18. Lebensjahr.
- b) Personen, deren Tätigkeiten in Hörsching im öffentlichen Interesse sind.

### **Als Wohnungssuchende werden nicht vorgemerkt und unterliegen einer zweijährigen Sperrfrist für eine Vormerkung:**

- a) Personen, die ohne zwingenden Grund die Zuweisung einer Gemeinde- oder Genossenschaftswohnung abgelehnt oder diese schuldhaft verloren haben. (Der Wunsch auf eine größere Wohnung bedingt keine Sperrfrist.)
- b) Personen, die in den zwei letzten Jahren ihren Mietgegenstand verloren haben, weil sie die Wohnung nicht zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet hat.

### **Von der Vormerkung als Wohnungssuchende bzw. von der Wohnungsvergabe können Personen ausgeschlossen werden,**

- c) deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung bedenklich erscheinen lässt,
- d) die sich durch wissentlich irreführende Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens ihnen eine nicht zukommende Punktezahl erschlichen haben,
- e) die die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der Wohnungsverhältnisse abgelehnt haben.

**Wohnungssuchende, die ein Wohnungsneuansuchen bei der Marktgemeinde Hörsching einbringen, unterliegen einer halbjährigen Wartefrist.**

# **ERLÄUTERUNGEN ZUM FORMULAR WOHNUNGSANSUCHEN**

## **Unversorgte Kinder**

Dazu zählen alle Kinder, die mit dem Wohnungswerber im gemeinsamen zukünftigen Haushalt leben werden. Das sind alle Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird.

## **Haushaltseinkommen**

Summe des Einkommens des Antragstellers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Einkünfte aus Ferialtätigkeit, einer Waisenrente und Lehrlingsentschädigung bleiben dabei unberücksichtigt.

## **Wohnung der Ausstattungskategorie D**

Wohnung, die entweder über keine Wasserentnahmestelle oder über kein Klosett im Inneren verfügt oder in welcher eine dieser beiden Einrichtungen nicht brauchbar ist und auch nicht innerhalb angemessener Frist nach Anzeige durch den Mieter vom Vermieter brauchbar gemacht wird.

## **Wohnung der Ausstattungskategorie C**

Wohnung, die in einem brauchbaren Zustand ist und zumindest über eine Wasserentnahmestelle und ein Klosett im Inneren verfügt.

## **Wohnung der Ausstattungskategorie b**

Wohnung, die in einem Zustand ist, zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und eine dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht.